

**Gemeindeordnung
der
Evangelischen Kirchgemeinde
Weinfelden**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | <i>Rechtsnatur</i> | 3 |
| | <i>Mitgliedschaft</i> | 3 |
| | <i>Übergeordnetes Recht</i> | 3 |
| | <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 3 |
| | <i>Initiativrecht</i> | 3 |
| | <i>Organe und Ämter</i> | 3 |
| II. | Die Gemeinde..... | 4 |
| | <i>Verfahren</i> | 4 |
| | <i>Gemeindeversammlung</i> | 4 |
| | <i>Entscheide durch die Gemeindeversammlung</i> | 4 |
| | <i>Urnenwahl</i> | 6 |
| III. | Die Kirchenvorsteherchaft..... | 6 |
| | <i>Organisation</i> | 6 |
| | <i>Konstituierung und Wahlen</i> | 6 |
| | <i>Aufgaben und Befugnisse</i> | 7 |
| | <i>Kommissionen</i> | 8 |
| | <i>Präsidium</i> | 8 |
| | <i>Aktuarat</i> | 9 |
| | <i>Sitzungen, Traktanden</i> | 9 |
| | <i>Beschlussfähigkeit</i> | 9 |
| | <i>Abstimmungsgrundsätze</i> | 9 |
| | <i>Protokoll</i> | 9 |
| | <i>Ausstandspflicht</i> | 9 |
| | <i>Schweigepflicht</i> | 9 |
| IV. | Pfarrer und Pfarrerinnen..... | 9 |
| | <i>Zusammensetzung, Aufgaben</i> | 9 |
| V. | Diakone und Diakoninnen, sozialdiak. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ... | 10 |
| VI. | Die Kirchenpflege | 11 |
| | <i>Behördenmitglied</i> | 11 |
| | <i>Aufgaben</i> | 11 |
| | <i>Finanzkompetenz</i> | 11 |
| | <i>Teilnahme an Sitzungen</i> | 11 |
| VII. | Die Aufsichtskommission..... | 11 |
| | <i>Zusammensetzung</i> | 11 |
| VIII. | Die Rechnungsprüfungskommission | 11 |
| | <i>Zusammensetzung</i> | 11 |
| | <i>Aufgaben</i> | 12 |
| IX. | Das Wahlbüro | 12 |
| | <i>Zusammensetzung</i> | 12 |
| | <i>Aufgaben</i> | 12 |
| X. | Abgeordnete in der Evangelischen Synode | 12 |
| | <i>Aufgaben</i> | 12 |
| XI. | Rechtsmittel..... | 12 |
| | <i>Rekurs</i> | 12 |
| XII. | Schlussbestimmungen | 13 |
| | <i>Bisheriges Recht</i> | 13 |
| | <i>Inkrafttreten</i> | 13 |

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Weinfelden

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Weinfelden am 12. Mai 2003 die folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur § 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Weinfelden – im folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

Mitgliedschaft § 2 ¹ Zur Gemeinde gehören alle in der politischen Gemeinde Weinfelden wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

² Der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche erfolgt durch den Austritt aus der Gemeinde. Dieser ist durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen.

Übergeordnetes Recht § 3 Die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den kantonalen und den landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.

Stimm- und Wahlrecht § 4 Das Stimm und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Initiativrecht § 5 Verlangen ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und allfälligen Gegenvorschlag der Kirchgemeinde zu unterbreiten.

Organe und Ämter § 6 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;

3. Die Pfarrer und Pfarrerinnen;
4. Die Diakone und Diakoninnen;
5. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin
6. Die Angestellten, Helfer und Helferinnen;
7. Die Aufsichtskommission;
8. Die Rechnungsprüfungskommission;
9. Das Wahlbüro.

II. Die Gemeinde

Verfahren

§ 7 Die Gemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie, in der Regel, die Wahlen durch die Kirchgemeindeversammlung aus.

Gemeinde-
versammlung

§ 8 ¹ Die Gemeinde tritt zusammen

1. zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage, bei Wahlen 3 Wochen, vor der Versammlung zugestellt sein.

Entscheide durch
die Gemeinde-
versammlung

§ 9 ¹ Der Gemeindeversammlung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;

5. Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen;
6. Wahl der ordinierten Diakone und Diakoninnen.
7. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
9. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
10. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Ämter;
11. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80'000; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000;
12. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
13. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde und des Altersheims Bannau;
14. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglich Kult- oder Kunstgegenständen;
15. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentlichen sse;
16. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten Fr. 40'000 übersteigen;
17. Antrag auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
18. Antrag auf Schaffung, Änderung des Umfanges oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Gemeinde;
19. Antrag auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
20. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
21. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
22. Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags, allein oder in Verbindung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

² Die Wahlen unter Ziffern 1 bis 6 haben geheim zu erfolgen. Sie können durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchenvorsteherschaft auch an der Urne erfolgen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt.

⁴ Die Beschlüsse unter den Ziffern 13 bis 15 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Urnenwahl

§ 10 ¹ Durch Beschluss von Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenvorsteherschaft können folgende Wahlen auch an der Urne erfolgen:

1. Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
2. Präsident oder Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft;
3. Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin;
4. Abgeordnete in die Synode;
5. Pfarrer und Pfarrerinnen;
6. Ordinierte Diakone und Diakoninnen

² Die Wahlen unter den Ziffern 1 bis 6 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Wahlunterlagen für Urnenwahlen sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

Organisation

§ 11 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus neun Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen sowie ordinierten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

² Gemäss Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau verfügen die von der Gemeinde gewählten, ordinierten Amtsträger oder Amtsträgerinnen höchstens über einen Drittel der Stimmkraft der von der Kirchgemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, nehmen die zuletzt in ihr Amt eingesetzten Amtsträger oder Amtsträgerinnen mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Verweser, Verweserinnen und vollamtliche sozialdiakonische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nehmen mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Konstituierung und Wahlen

§ 12 Die Kirchenvorsteherschaft wählt:

¹ auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen

Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen (der Vorsitzende der Heimkommission muss kein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sein);

b) In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen.

² durch Antragstellung:

a) Diakone und Diakoninnen und Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen;

b) Angestellte für Katechetik und Sonntagschule;

c) Angestellte für Kirchenmusik;

d) Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;

e) Heimleitung Altersheim Bannau

f) Angestellte für andere Aufgaben.

Aufgaben und
Befugnisse

§ 13 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

1. Verantwortung für das kirchliche Leben, insbesondere für Leitbild, Gemeindeziele, Schwerpunkte, Prozesse und den diakonischen und missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Handlungen und Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die Landeskirche geregelt sind;
4. Die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
5. Die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde;
6. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen und Organisationen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Die Begutachtung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche

und die Behandlung von Austrittserklärungen;

10. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde;
11. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
12. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhungnschlag bis zu Fr. 80'000;
13. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 40'000;
14. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
15. Der Erlass von Pflichtenheften für die Angestellten und eine Amtssordnung für Pfarrer/Pfarrerinnen bzw. Diakone/Diakoninnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen, soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
16. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;
17. Die Verwaltung, die allfällige Vermietung und die Sorge für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
18. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
19. Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.

Kommissionen

§ 14 Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen mit Aufgaben zur Vorberatung und Umsetzung einsetzen. Die Kirchenvorsteherschaft regelt deren Pflichten und Kompetenzen. Den Vorsitz einer Kommission übernimmt in der Regel ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Präsidium

§ 15 Dem Präsidium obliegen:

1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros (die Leitung von Sitzungen des Wahlbüros kann delegiert werden);
2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
3. die Zeichnungsberechtigung für die Gemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege;
4. die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft.

| | |
|-----------------------|---|
| Aktuariat | § 16 Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros (das Führen des Protokolls von Sitzungen des Wahlbüros kann delegiert werden). |
| Sitzungen, Traktanden | § 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. |
| Beschlussfähigkeit | § 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. |
| Abstimmungsgrundsätze | § 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. |
| Protokoll | § 20 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugestellt. |
| Ausstandspflicht | § 21 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind. |
| Schweigepflicht | § 22 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben. |

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

| | |
|----------|--|
| Aufgaben | § 23 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkündigung des Evangeliums; 2. Leitung der Gottesdienste; 3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen; 4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes; |
|----------|--|

5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Diakone und Diakoninnen, sozialdiak. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Aufgaben

§ 24 ¹ Einem Diakon oder einer Diakonin können folgende Tätigkeiten übertragen werden:

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.

² Der Diakon oder die Diakonin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

VI. Die Kirchenpflege

| | |
|------------------------|---|
| Behördemitglied | § 25 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin ist Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder als Nichtmitglied haupt- oder nebenberuflich von der Kirchgemeinde angestellt. |
| Aufgaben | § 26 Dem Pfleger oder der Pflegerin stehen zu: <ol style="list-style-type: none">1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission. |
| Finanzkompetenz | § 27 Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3'000. |
| Teilnahme an Sitzungen | § 28 Ist der Pfleger oder die Pflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil. |

VII. Die Aufsichtskommission

| | |
|-----------------|--|
| Zusammensetzung | § 29 ¹ Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. ² Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone oder Diakoninnen. |
|-----------------|--|

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

| | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | § 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen. ² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie Angestellte der Kirchgemeinde sind nicht wählbar. |
|-----------------|---|

Aufgaben

§ 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchengemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchengemeindeversammlung Bericht.

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

IX. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

§ 32 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft (bzw. dessen Delegierten), das den Vorsitz führt, dem Aktuar der Kirchenvorsteherschaft (bzw. dessen Delegierten) und mindestens vier Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Aufgaben

§ 33 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach dem e-ten Recht.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

Aufgaben

§ 34 Die Abgeordneten vertreten die Kirchengemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie erstatten der Kirchengemeinde jährlich Bericht.

XI. Rechtsmittel

Rekurs

§ 35 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchengemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen.

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XII. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht

§ 36 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Inkrafttreten

§ 37 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf einen von der Kirchenvorsteherschaft zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Weinfeld, 12. Mai 2003